



# KONZEPT

---

## Behandlung von Intensivpädagogischen Vollzeitpflegestellen

### 1. Allgemeines

Intensivpädagogische Vollzeitpflegestellen sind Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche im Sinne des § 33 Satz 2 SGB VIII.

Pflegekinder im Sinne dieser Richtlinien sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, denen Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. und 41 SGB VIII zu gewähren ist.

### 2. Örtliche Zuständigkeit

Die Anerkennung als Intensivpädagogische Pflegestelle erfolgt für Familien mit Wohnsitz im Landkreis Erding durch das Jugendamt Erding.

Bei Unterbringung außerhalb des Landkreisgebietes entscheidet über die Eignung als Intensivpädagogische Pflegestelle das nach dem SGB VIII örtlich zuständige Jugendamt.

Nach einem Wegzug der Pflegeeltern aus dem Landkreis Erding muss im Einzelfall in Übereinstimmung mit dem dann zuständigen Jugendamt über die Weiterführung als Intensivpädagogische Pflegestelle entschieden werden. Gleiches gilt entsprechend bei Zuzug.

Über die örtliche Zuständigkeit entscheidet die Fachkraft der Wirtschaftlichen Hilfe.

### 3. Kriterien der Kinder/Jugendlichen für Intensivpädagogische Vollzeitpflegestellen

Das Kind/der Jugendliche bedarf wegen **erheblicher Verhaltensstörungen** und/oder **erheblicher Entwicklungsstörungen** und/oder **erheblicher Fehlentwicklungen** einer besonderen pädagogischen Behandlung und Betreuung und/oder ist körperlich und/oder geistig und/oder seelisch retardiert oder behindert und bedarf daher einer Pflege und Förderung, die **über das sonst im Pflegekinderbereich übliche Maß** hinausgeht. Eine Kinder-Psychiatrische Abklärung ist zur Bedarfsfeststellung erforderlich und Voraussetzung.

## Anforderungen an Intensivpädagogische Vollzeitpflegestellen

Die Anerkennung als Intensivpädagogische Pflegestelle darf nur erfolgen, wenn folgende weitere Voraussetzungen gegeben sind:

- Eine Pflegeperson sollte eine sozialpädagogische, erzieherische, pädagogische, psychologische oder eine entsprechend gleichwertige Ausbildung in der Regel mit staatlich anerkanntem Abschluss besitzen.
- Die Pflegepersonen müssen über eine der Beeinträchtigung oder Fehlentwicklung des Minderjährigen angemessene, besondere pädagogische Befähigung verfügen.  
Sie sollen praktische pädagogische Erfahrungen mit eigenen Kindern, Pflegekindern oder aus dem beruflichen Tätigkeitsfeld mitbringen. Sie müssen über ein erhöhtes Maß an erzieherischer Kompetenz verfügen, die u.a. in Einfühlungsvermögen, Konfliktoffenheit, Reflektionsfähigkeit, Akzeptanz und liebevoller Konsequenz und der Bereitschaft zur Teilnahme an Praxisberatung und/oder Supervision zum Ausdruck kommt.
- Bei den Pflegepersonen soll es sich um gefestigte, gesunde Persönlichkeiten handeln, die in ihrem sozialen Umfeld integriert sind. Sie sollen fähig und bereit sein, ihr eigenes Verhalten in der Beziehung zu den Schwierigkeiten des Pflegekindes zu reflektieren.
- Die Pflegepersonen müssen bereit und motiviert sein, ein besonders erziehungsschwieriges Kind aufzunehmen.
- Die Hauptbezugsperson soll unbelastet von zusätzlichen äußeren Anforderungen sein.
- In der Pflegefamilie sollen in der Regel nur höchstens zwei Pflegekinder zur intensivpädagogischen Betreuung aufgenommen werden. Neben diesen Pflegekindern sollen nicht mehr als drei minderjährige Kinder im Haushalt leben.
- Die räumlichen Verhältnisse müssen so großzügig angelegt sein, dass das Pflegekind einen eigenen angemessenen Raum erhalten kann.
- Die Pflegepersonen müssen bereit sein, begleitende Hilfen (kontinuierliche, intensive Beratung und Unterstützung durch den Fachbereich Pflegekinderwesen und anderen Fachinstitutionen) anzunehmen und aktiv mitzuarbeiten.

Über die Anerkennung der Pflegestelle als intensivpädagogische Pflegestelle entscheidet der Pflegekinderfachdienst im Einvernehmen mit der SGL 23 und der zuständigen Fachkraft Bereich WiHi in einer gemeinsamen Konferenz.



**LANDKREIS**  
**E R D I N G**

**Jugend, Familie  
und Sport  
SG 23**

Pflegekinderwesen



**LANDKREIS**  
**ERDING**

**Jugend, Familie  
und Sport  
SG 23**

Pflegekinderwesen

## **5. Pflegegeld**

Für Pflegekinder, die in einer vom Jugendamt Erding anerkannten Pflegestelle untergebracht sind, wird anstelle des im Pflegegeld enthaltenen einfachen Satzes für den Erziehungsaufwand der entsprechend doppelte oder dreifache Satz gewährt (vgl. Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 03.07.1991).

Voraussetzung für die Gewährung von erhöhtem Pflegegeld ist, dass die Zuständigkeit seit mindestens sechs Monaten beim Landkreis Erding gegeben ist. Über die Fortdauer des erhöhten Pflegegeldes wird in einer Fallkonferenz entschieden.